

Unbundling Compliance Bericht über das Jahr 2024

A horizontal orange bar with rounded ends, positioned to the left of the text.

Gleichbehandlungsbericht der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG nach § 7a Abs. 5 EnWG
für die Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften
des EnBW Konzerns

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen	3
2.1	Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG.....	3
2.1.1	Vorstand	3
2.1.2	Finanzorganisation	3
2.1.2.1	Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG	3
2.1.2.2	Planungs- und Prognoseprozess.....	4
2.2	Netz- und Speichieranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG	4
2.3	Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum.....	5
2.3.1	EnBW AG: Neue Geschäftsverteilung	5
2.3.2	Netze BW: Wechsel im Vorsitz der Geschäftsführung	6
2.3.3	Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden	6
3	Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen	6
3.1	Information und Schulungen.....	6
3.2	Beratung.....	7
3.3	Kontrollen.....	8
3.3.1	Vertikal integriertes Unternehmen: Bestandsaufnahme außereuropäischer Doppelfunktionen und Dienstleistungen	8
3.3.2	Wasserstoffkernnetz: Eingebundene Verteilnetze	9
3.3.3	Voranalyse Kundenservice-Prüfung	10
3.3.4	Prozessprüfung „Anschlussprozess Ladepunkte“	10
3.4	Beschwerden und Unregelmäßigkeiten	11
3.5	Sanktionen.....	11
4	Unbundling Compliance Management der EnBW AG.....	12
4.1	Gleichbehandlungsprogramm	12
4.2	Gleichbehandlungsbeauftragter	12
4.3	Unbundling Compliance Office.....	12
4.4	Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis	13
4.5	Unterstützung durch weitere Fachbereiche	14
4.6	Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen	14
4.7	Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements	14
4.7.1	Nationale Aktivitäten	14
4.7.2	Europäische Aktivitäten	15
5	Ausblick	15

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW AG) einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms¹ die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2024. Er ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG² sowie auf den Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG

2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2024 bestand der Vorstand der EnBW AG aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Human Resources, Legal und Corporate Real Estate Management“, „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ sowie „Systemkritische Infrastruktur und Kunden“. In der Geschäftsverteilung liegt die Verantwortung für die Verteilnetzbetreiber Strom und Gas im Ressort „Systemkritische Infrastruktur und Kunden“. Vorsitzender des Vorstands war im Berichtszeitraum bis zum Ablauf des 8. März 2024 Andreas Schell. Seit dem 9. März 2024 ist Dr. Georg Stamatelopoulos Vorsitzender des Vorstands.

2.1.2 Finanzorganisation

2.1.2.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr.

¹ Vgl. hierzu Gliederungspunkt 4.1 Gleichbehandlungsprogramm.

² <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/unbundling-compliance/>

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

2.1.2.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften, wie die EnBW AG, sind verpflichtet einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter*innen sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundlings geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Gasspeicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen³ ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich im Jahr 2024 grundsätzlich nicht verändert.

Verteilnetzgesellschaften:

- Netze BW GmbH, Stuttgart
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen
- NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn
- Netze ODR GmbH, Ellwangen
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Heilbronn
- Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

³ Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse dieser Geschäftsleitung sicherstellt.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Gasspeicheranlagenbetreiber:

- EnBW Etzel Speicher GmbH, Karlsruhe

Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften:

Stand 31.12.2024, *Stand 31.12.2023

	Entnahme- stellen Strom	Ausspeise- punkte Gas
Netze BW GmbH ⁴	2.356.978	160.228
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	83.215
NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co KG	19.522	keine
Netze ODR GmbH	225.749	33.562
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	90.153	6.889
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ⁵	19.524	keine
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG	9.942	keine

2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

2.3.1 EnBW AG: Neue Geschäftsverteilung

Im Berichtsjahr 2024 verständigte sich das Vorstandsteam auf eine neue Geschäftsverteilung. Die Änderungen traten ab dem 1. September 2024 in Kraft und beinhalteten u. a. eine neue Zuordnung des Geschäftssegments „Intelligente Infrastruktur für Kund*innen“. Dabei wurde die Verantwortung für Vertrieb, Marketing und Operations auf den nun als „Systemkritische Infrastruktur und Kunden“ bezeichneten Vorstands Bereich übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitete diese Veränderung, um sowohl in der Organisationsstruktur, wie auch in den Prozessabläufen sowie Informationsflüssen und Kommunikationswegen eine entflechtungsrechtliche Abgrenzung zu den in diesem Vorstandsressort verankerten Verantwortungen für das Verteil- und Transport-/Fernleitungs-Geschäft zu gewährleisten. Für die betroffenen Personen im genannten Vorstandsressort fanden Sensibilisierungsmaßnahmen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten statt und es wurden Handlungsempfehlungen zur

⁴ Stand: 31.12.2023; die Netzstrukturdaten der Netze BW GmbH mit Stand 31.12.2024 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 1 EnWG ab dem 1. April 2025 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen>.

⁵ Stand: 31.12.2023; die Netzstrukturdaten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG mit Stand 31.12.2024 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 4 EnWG ab dem 1. April 2025 unter folgendem Link abrufbar: <https://stromnetz-herrenberg.de/veroeffentlichungspflichten>.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Verfügung gestellt. Auch für 2025 ist eine Fortsetzung dieser engen Unbundling Beratung vorgesehen.

2.3.2 Netze BW: Wechsel im Vorsitz der Geschäftsführung

Seit dem 1. Dezember 2024 hat Jörg Reichert den Vorsitz der Geschäftsführung sowie das Ressort Finanzen der Netze BW GmbH, dem größten Verteilnetzbetreiber im EnBW-Konzern übernommen. Zuvor war er bei der Schwestergesellschaft Naturenergie Holding, Laufenburg/Schweiz Vorsitzender der Geschäftsleitung sowie Vorstand einer Tochtergesellschaft. In diesem Zusammenhang wurde eine im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms übliche, sog. Freistellungserklärung aufgesetzt. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung bzw. gegenüber entsprechend Bevollmächtigten eines Verteilnetzbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung/Bevollmächtigten sicherstellt. Die Unterzeichnung ist in einem persönlichen Sensibilisierungsgespräch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten vorgesehen.

2.3.3 Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden

Die im letztjährigen Bericht angekündigte Aufnahme des Netzbetriebs in der Gemeinde Illerrieden durch die Netze Regional GmbH, Stuttgart (NRG), wird sich aufgrund fortbestehender Verhandlungen mit dem vorherigen Netzbetreiber voraussichtlich auf den 1. Januar 2026 verschieben. Ab diesem Zeitpunkt wird NRG Teil des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG. Der Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Illerrieden und NRG wurde am 23. Februar 2022 ratifiziert. Diverse vorbereitende Maßnahmen, wie die Registrierung im Marktstammdatenregister und der Internetauftritt sind in die Wege geleitet.

3 Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen

3.1 Information und Schulungen

Auch im Jahr 2024 wurde das bewährte mehrstufige Unbundling Compliance Informations- und Schulungskonzept fortgeführt (siehe vorhergehende Berichte).

Eine wesentliche Maßnahme war die Produktivsetzung des neuen E-Learning-Grundlagenmoduls zum Jahresanfang. Über die neuen konzeptionellen Elemente, den Pflichtschulungsteilnehmer*innenkreis sowie den Abschlusstest informierten wir ausführlich im letztjährigen Bericht. Mit dem Auftakt der Schulungskampagne zum Jahresbeginn hat das Unbundling Compliance Office gemeinsam mit den dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen im Konzern SOLL-Abschlussquoten für Netzbetreibergesellschaften, Shared Service- und Wettbewerbs-Bereiche sowie für weitere als relevant eingestufte Einheiten, u. a. die Unternehmenskommunikation, festgelegt. Die Entwicklung der Abschlussquoten wird

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

regelmäßig überwacht, dokumentiert und bei Bedarf anhand von Schulungserinnerungen aktiv gesteuert. Bereits zum Jahresende 2024 konnten einige Gesellschaften und Bereiche Ihre SOLL-Quote erfüllen und konzernweit über 10.000 Schulungsabschlüsse verzeichnet werden. Das Ende des Schulungszyklus für alle Pflichtteilnehmer*innen ist im Jahr 2026 vorgesehen.

Neben dem konzernweit eingesetzten E-Learning fanden auch wieder zahlreiche zielgruppenorientierte Präsenzveranstaltungen statt. Um den modernen Arbeitsweisen gerecht zu werden bei einer gleichwertigen Schulungsqualität, sind inzwischen auch Online-Termine mit „Classroom“-Charakter zu fest integrierten Schulungsbausteinen geworden und wie eine Präsenzschulung zu werten. Ihnen gemeinsam ist die Anwesenheit des*r Trainers*in, welche*r die Inhalte vermittelt und für Fragen zur Verfügung steht. Allein bei Netze BW wurden so 16 Präsenzschulungen mit mehr als 700 Teilnehmenden durchgeführt.

Für neue Mitarbeitende wird, wie bisher über den Personalbereich sichergestellt, dass diese bei ihrer Einstellung mittels E-Learning oder Präsenzveranstaltungen zu den Entflechtungsregelungen entsprechend der jeweiligen Anforderungen geschult werden.

3.2 Beratung

E-Learning, Schulungen sowie Bestandsaufnahmen und Präsenz des Unbundling Compliance Office führen zu einer hohen Sensibilität der Mitarbeiter*innen, die das Unbundling Compliance Office der EnBW über die eigens für diesen Zweck eingerichteten Kommunikationskanäle – das E-Mail-Sammelpostfach und die Hotline – kontaktieren.

Fragen zu Auskunftspflichten der Netzbetreiber nach dem Wärmeplanungsgesetz bzw. nach dem Klimagesetz Baden-Württembergs gegenüber der für die Wärmeplanung verantwortlichen Stelle, führten auch in diesem Berichtsjahr zu Beratungsaktivitäten. Neben der Einordnung der gesetzlichen Pflichten in das informatorische Unbundling wurde zur Form der Auskunftserteilung und Sicherstellung des Vertraulichkeitsschutzes beraten.

Des Weiteren ist die verwechslungssichere Ausgestaltung des Außenauftritts auf Messen und im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen immer wieder Gegenstand von Beratungsanfragen. Getrennte Kommunikationsmedien bzw. –kanäle und konsequente Logoverwendung tragen dabei wesentlich zur Einhaltung des kommunikativen Unbundling bei. Auch die regelmäßige Überprüfung wesentlicher Dokumente der Außenkommunikation auf Einhaltung einer verwechslungssicheren Kommunikation, darunter der Geschäftsbericht und die Quartalsberichte gehörte in diesem Berichtsjahr zur Beratungstätigkeit.

Zum Ende des Berichtsjahres betraf eine Anfrage die aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. September 2024⁶ resultierenden Anforderungen an Netzbetreiber zur Vermeidung von Verstößen gegen das informatorische Unbundling bzw. zur Vermeidung von Diskriminierungsvorwürfen bei sich abzeichnender Vertragslosigkeit eines Kunden in Mittelspannung und Mitteldruck.

Erste Adressat*innen für Anfragen von Mitarbeiter*innen sind die dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen in den von ihnen verantworteten Gesellschaften und Bereichen. In engem Austausch mit dem Unbundling Compliance Office nahmen sie auch dieses

⁶ Az. EnZR 57/23

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Berichtsjahr in zahlreichen Fällen die Beratung vor Ort wahr. Dadurch werden weiterer fachlicher Austausch, Transparenz sowie der Gleichklang der Beratung ähnlich gelagerter Sachverhalte gewährt.

3.3 Kontrollen

Dieser Gliederungspunkt behandelt neben üblichen Prozessprüfungen insbesondere auch die Kontrolle bzw. Anwendungs-Begleitung neuer gesetzlicher Vorgaben mit Unbundling-Relevanz. Hierbei haben sich z. B. Bestandsaufnahmen für die eigene Standortbestimmung und Maßnahmenableitung als geeignet erwiesen, die ebenfalls in diesem Abschnitt beschrieben werden.

3.3.1 Vertikal integriertes Unternehmen: Bestandsaufnahme außereuropäischer Doppelfunktionen und Dienstleistungen

Infolge der im Juli 2022 veröffentlichten gesetzlichen Anpassung der Begriffsdefinition des nun „vertikal integrierten Unternehmens“ (viU) hat das Unbundling Compliance Office der EnBW schrittweise Maßnahmen vorgenommen (vgl. Berichte über 2022 und 2023). Begonnen wurde mit einer unmittelbaren Anpassung der Begrifflichkeit im EnBW Gleichbehandlungsprogramm und einer Bestandsaufnahme der Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), die gemäß der nun gültigen Begriffsbestimmung dem viU EnBW neu zuzuordnen sind (sog. „geographischer Anwendungsbereich“).

Diese Bestandsaufnahme wurde im Jahr 2024 ergänzt, um nicht zulässige Doppelfunktionen i. S. d. operationellen Unbundling⁷ nachweislich ausschließen zu können. Hierfür erfolgte eine namentliche Gegenüberstellung der obersten Leitungsebenen der Verteilnetz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms mit den Geschäftsleitungen der außereuropäischen Gesellschaften des viU EnBW, welche für den laufenden Betrieb wettbewerblicher Aktivitäten leitungsgebundener Energie zuständig sind. Im Ergebnis wurden keine Doppelfunktionen festgestellt. Die außereuropäischen Gesellschaften nehmen auch keine Dienstleistungen für die Verteilnetzbetreiber des EnBW Gleichbehandlungsprogramms wahr. Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm stellt die verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sicher und macht seit jeher keine Unterscheidung nach der geographischen Lage der Gesellschaftssitze. Selbst für den Fall, dass außereuropäischen Gesellschaften zukünftig Dienstleistungen für die Verteilnetzbetreiber des EnBW Gleichbehandlungsprogramms wahrnehmen würden, wären die damit verbundenen entflechtungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG durch das EnBW Gleichbehandlungsprogramm erfasst und sichergestellt.

⁷ Das Doppelfunktionsverbot gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG besagt, dass: „Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Verteilernetzbetreibers angehören und dürfen keine Angehörigen von betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.“

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Neben dem beschriebenen geographischen Anwendungsbereich erfuhr die Begriffsbestimmung des viU im Juli 2022 eine weitere Anpassung, wonach das viU nicht auf die Teile beschränkt ist, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des Unternehmens erfasst (sog. „sachlicher Anwendungsbereich“). Diese Veränderung ist durch Entflechtungsargumente veranlasst, die das Transportnetz betreffen. Für Verteilnetzbetreiber sind die für sie geltenden entflechtungsrechtlichen Vorschriften dem Wortlaut nach weiterhin auf Elemente der Energieversorgung begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung der Konzernrichtlinie Unbundling Compliance (EnBW Gleichbehandlungsprogramm) über die redaktionelle Anpassung des viU Begriffs hinaus, die bereits in 2022 vorgenommen wurde, als nicht erforderlich angesehen.

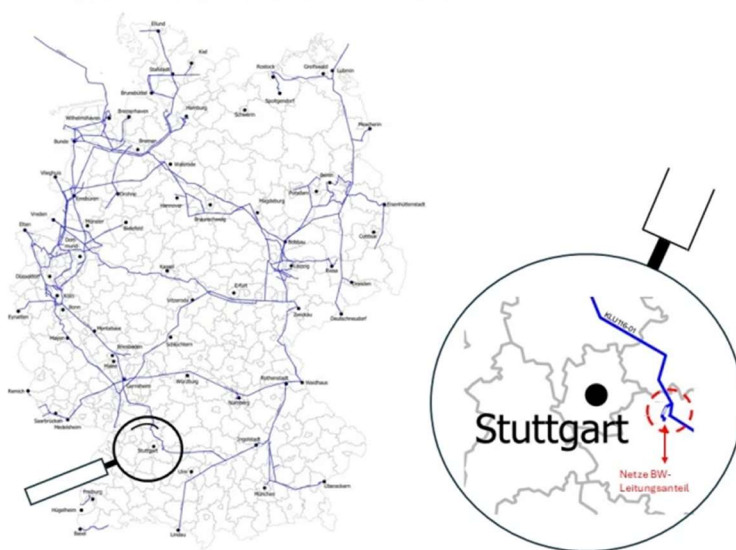
Das Unbundling Compliance Office verfolgt auch weiterhin, ob es Entwicklungen zur Auslegung und gelebten Praxis des neuen viU Begriffs gibt.

3.3.2 Wasserstoffkernnetz: Eingebundene Verteilnetze

Die Planung und Errichtung eines Wasserstoff-Kernnetzes ist Teil der nationalen Wasserstoffstrategie und der erste Schritt für den Aufbau eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes. Am 22. Oktober 2024 hat die Bundesnetzagentur das von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) vorgeschlagene Wasserstoff-Kernnetz mit Anpassungen genehmigt. Insgesamt sind 9040 Kilometer an Leitungen vorgesehen, die zu rund 60 Prozent auf Umstellungen bestehender Erdgasleitungen basieren und schrittweise bis 2032 in Betrieb gehen sollen.

Neben den maßgeblich involvierten Fernleitungsnetzbetreibern terranets bw GmbH, Stuttgart und ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig aus dem EnBW-Konzern, ist auch die EnBW Verteilnetzbetreibertochter Netze BW GmbH am Kernnetz beteiligt. Diese hat ca. 4 km Leitung eingebracht, um zukünftig die Versorgung des Kraftwerkstandorts Altbach/Deizisau mit Wasserstoff zu ermöglichen.

Wasserstoffleitungen des bundesweiten Wasserstoff-Kernnetzes



Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Bei der Umsetzung des anstehenden Vorhabens für den Leitungsanteil der Netze BW sind entflechtungsrechtliche Vorgaben für Wasserstoffnetze zu berücksichtigen und zu begleiten. Daher hat das Unbundling Compliance Office im Konzernarbeitskreis Unbundling regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand zum Wasserstoff-Kernnetz und gesetzlichen Entwicklungen bzgl. Wasserstoffnetzen informiert. Darüber hinaus tauschte sich der Unbundling Compliance Ansprechpartner der Netze BW frühzeitig aktiv mit den betroffenen Einheiten aus, um diese in Abstimmung mit dem Unbundling Compliance Office zu beraten.

3.3.3 Voranalyse Kundenservice-Prüfung

Im Berichtszeitraum hat das Unbundling Compliance Office gemeinsam mit den Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen Vorüberlegungen für eine Durchführung von Testanrufen im Netzkundenservice angestellt. Basierend auf den Konzepten vergleichbarer Prüfungen in der Vergangenheit wurde untersucht, ob der Prüfansatz aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler inkl. KI-basierter Lösungen einer Modifizierung bedarf. Daher wurde zunächst eine dahingehende Bestandsaufnahme im Kundenservice der EnBW Verteilnetzbetreiber einschließlich ihrer Dienstleister vorgenommen, um bestehende sowie geplante digitale Lösungen und die damit verbundenen Unbundling-Anforderungen zu erfassen, die Inhalt einer Prüfung sein könnten. Die Bestandsaufnahme ergab, dass alle Verteilnetzbetreiber digitale Lösungen verwenden, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Derzeit existieren beispielsweise digitale Erfassungsmöglichkeiten von Zählerständen über das Internet, sowie über Kundenportale und Messenger-Dienste. Auch Telefon-Sprachbots mit hinterlegten Routing-Logiken sind gängig. Die Netze BW GmbH hat zudem seit September 2024 eine KI-basierte Chatfunktion auf ihrer Internetseite im Einsatz. Bei allen bestehenden digitalen Alternativen konnte die Unbundling-Konformität umgehend untersucht und bestätigt werden. Weitere KI-basierte Lösungen werden aktuell nicht genutzt.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die bestehenden Prüfkonzepte keiner grundsätzlichen Anpassung bedürfen. Die Planung von Testanrufen im Netzkundenservice für 2025 wurde aufgenommen, beginnend mit der Festlegung eines Zeitplans, der Identifikation relevanter Telefonnummern und der Eingrenzung von Test-Szenarien. Über die Durchführung und Ergebnisse wird im folgenden Bericht informiert.

3.3.4 Prozessprüfung „Anschlussprozess Ladepunkte“

Als konsequente Fortsetzung diverser Kontrollen zur Ladesäuleninfrastruktur in vorhergehenden Jahren (vgl. Berichte über Maßnahmen in 2021, 2022 und 2023), fiel die Wahl für eine weitere Prüfung im Berichtsjahr 2024 auf den Anschlussprozess für Ladepunkte. Dieser Prozess wurde bei den Netzbetreibern Netze BW GmbH, Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie Netze ODR GmbH untersucht. Der Prüfumfang bezog sich auf 11kW- und 22kW-Ladepunkte von Haushalten. Aufgrund von § 14a EnWG wird die Meldung der Anschlüsse dieser Ladepunkte durch Elektroinstallateure vorgenommen, wofür die Netzbetreiber Portale im Internet bereitstellen. Prüfungsschwerpunkte waren das kommunikative und das

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

informatorische Unbundling, wobei der bewährte Prüflauf⁸ zur Anwendung kam, so dass ein einheitliches Vorgehen mit umfassenden Prüfkriterien gewährleistet ist. Beispielhaft seien folgende Prüfinhalte genannt: Verwechslungssicher ausgeprägte Kommunikationskanäle und unbundling-konformer Netzkundenkontakt (u. a. Ausgestaltung des Internetauftritts, Wording und Gestaltung von Formularen, etc.), Verwaltung von und Zugriffe auf relevante Informationen mit Diskriminierungspotenzial, Sensibilisierung der zugriffsberechtigten Mitarbeiter*innen und Raumkonzept.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Abwicklung der geprüften Netzanschluss-Prozesse im Einklang mit den Entflechtungsvorgaben erfolgt.

3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

Im Juni 2024 ging beim Gleichbehandlungsbeauftragten der EnBW die Beschwerde eines privaten Kunden mit Photovoltaik-Einspeisung bezüglich der Nicht-Umsetzbarkeit eines gewünschten Messkonzeptes bei der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH (NHF) ein. Bereits im Mai konnte der Sachverhalt durch NHF gegenüber der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg als unbegründet dargelegt werden, nachdem der Kunde seine Beschwerde zuvor an diese gerichtet hatte. Im Ergebnis adressierte die Beschwerde die NHF in ihrer Rolle als grundzuständigem Messstellenbetreiber, welcher das speziell vom Kunden geforderte Messkonzept rechtlich konform und auf der Webseite einsehbar nicht anbietet. Dem Kunden wurden zwei Lösungsalternativen unterbreitet sowie sein Recht zur Wahl eines Angebots wettbewerblicher Messstellenbetreiber dargelegt. Der Kunde hat einen der Vorschläge angenommen, so dass eine abschließende Lösung gefunden werden konnte.

Die hohe Sensibilität der Mitarbeitenden führt dazu, dass Unregelmäßigkeiten bereits intern entdeckt und abgestellt werden können. Eine solche intern entdeckte Unregelmäßigkeit betraf im Berichtsjahr die Kommunikation zu wettbewerblichen EnBW Produkten im Rahmen der Wärmewende, welche von einer extern beauftragten Agentur versehentlich auf dem LinkedIn Kanal der Netze BW anstatt auf dem LinkedIn Kanal der EnBW veröffentlicht wurde. Die Zeitspanne vom Auffinden und der Information durch einen Mitarbeitenden an den Gleichbehandlungsbeauftragten bis zur Korrektur der LinkedIn-Meldung bewegte sich innerhalb eines Tages.

Hinweise zu Unbundling Verstößen können auch über das konzernweite Hinweisgebersystem⁹ gemeldet werden. Im Jahr 2024 gingen hierüber keine entsprechenden Meldungen ein.

3.5 Sanktionen

Im Berichtsjahr 2024 lagen keine Unbundling Compliance-relevanten Verstöße von Mitarbeiter*innen gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

⁸ Vgl. hierzu insbes. Berichte über die Jahre 2019 und 2020.

⁹ Die unterschiedlichen Meldekanäle sind auf den Internetseiten der EnBW veröffentlicht unter <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/>.

4 Unbundling Compliance Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW Konzern bestehende Unbundling Compliance Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm ist als „Konzernrichtlinie Unbundling Compliance“ im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert.

Es erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus nicht allein auf die mit Tätigkeiten des Verteilnetz- sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeiter*innen, sondern auch auf die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung im Jahr 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst seither alle von der EnBW AG inländisch beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bereits in der Vergangenheit durch eine*n eigene*n Gleichbehandlungsbeauftragte*n und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben.¹⁰

Nach Freigabe durch den EnBW Vorstand im Februar 2023 wurde die zuletzt angepasste Konzernrichtlinie den Mitarbeiter*innen und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Darüber hinaus wird in allen Informations- und Schulungsbausteinen regelmäßig über das Gleichbehandlungsprogramm informiert.

4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger. Gemeinsam mit Ann-Katrin Menner leitet er zudem den Bereich Compliance & Regulierung.

4.3 Unbundling Compliance Office

Das EnBW Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches „Compliance & Regulierung“. Dieser Bereich gehört zur Funktionaleinheit „Recht, Revision, Compliance & Regulierungsmanagement“ und ist dem Vorstandsbereich „Human Resources, Legal und Corporate Real Estate Management“ zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling Compliance-Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

¹⁰ Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die naturenergie hochrhein AG, Rheinfelden und die VNG AG, Leipzig.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Email: unbundling-compliance@enbw.com
Tel.: 0721 63-24757

Drei Mitarbeiter*innen, einschließlich einer Volljuristin, waren im Jahr 2024 mit Aufgaben des Unbundling Compliance Office betraut und unterstützten den Gleichbehandlungsbeauftragten.

4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis

Dezentrale Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen¹¹ und der Arbeitskreis Unbundling Compliance, welcher i. d. R. zweimal jährlich tagt, sind fester Bestandteil des EnBW Unbundling Compliance Managements.

Neben der Festlegung und dem Status-Abgleich zu jährlichen Unbundling-Maßnahmen erfolgt im Arbeitskreis Unbundling ein Austausch zu aktuellen internen und externen Themen.

Im Berichtsjahr 2024 waren das unter anderem:

- die anstehende Umsetzung der EU-Vorgaben zum Gas- und Wasserstoffmarktpaket in nationales Recht, insbesondere damit verbundene Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber,
- die voranschreitenden Maßnahmen zur Entwicklung des deutschen Wasserstoffkernnetzes, insbesondere der von der BNetzA genehmigte Umfang sowie die Beteiligung von EnBW Verteilnetzbetreibern i. R. d. Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP),
- das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.09.2024 und der Gesetzesanpassungs-Entwurf (§ 38a EnWG) zur Übergangsversorgung von vertragslosen Kunden in der Mittelspannung bzw. im Mitteldruck,
- aktuelle Entwicklungen im Fernwärmemarkt, u. a. das Hauptgutachten der Monopolkommission,
- die Planungen für ein CO₂-Leitungsnetz in Deutschland sowie Wertschöpfungsstufen und Entflechtungsvorgaben für CO₂,
- die neue Geschäftsverteilung der EnBW AG und die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie des Unbundling Compliance Offices, insbes. die Verteilnetzbetreiber-Zuständigkeit betreffend.

Regelmäßiger Bestandteil des Arbeitskreises ist des Weiteren der Erfahrungsaustausch zu Beratungsfällen. Im Jahr 2024 beispielsweise zu Unbundling Aspekten bei Mitarbeiterausweisen.

¹¹ Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen sind in Gesellschaften und Fachbereichen mit besonderer Relevanz im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben angesiedelt. Sie beraten Mitarbeiter*innen vor Ort in Standardfällen und unterstützen das EnBW Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Beratungen und Kontrollen. Ebenso informieren sie über die Situation vor Ort bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so eine Präsenz der Unbundling Compliance Organisation in der Fläche.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Auch die Planung und der Status von Unbundling Kontrollen sowie von Informations- und Schulungsmaßnahmen sind relevante Tagesordnungspunkte des Arbeitskreises (siehe hierzu auch die Gliederungspunkte 3.1 Information und Schulungen sowie 3.3 Kontrollen).

Zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen sind seit 2020 sog. „Unbundling Breakfast“-Termine fest etabliert. Das Angebot umfasste im Jahr 2024 drei Termine, von welchen zwei Termine entflechtungsrechtlichen Anforderungen in der kommunalen Wärmeplanung gewidmet waren und ein Termin die o. g. Übergangsversorgung vertragsloser Kunden in der Mittelspannung/im Mitteldruck zum Inhalt hatte.

4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere Recht Netze, Revision sowie Datenschutz und Compliance.

4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu den Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

Auch im Berichtsjahr 2024 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften im EnBW Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorständ*innen mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements

4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

Darüber hinaus nahmen Vertreter*innen des Unbundling Compliance Office an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 7. März 2024 online,
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 18./19. September 2024 in Berlin.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

Auf Verbandsebene ist das Unbundling Compliance Office zudem über die Projektgruppe „Entflechtung VNB“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung beteiligt. Im Jahr 2024 fanden fünf Online-Sitzungen der Gruppe statt, eine davon mit Beteiligung der Bundesnetzagentur.

Anlassbezogen wirkte der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW im Berichtsjahr auf Verbandsebene des Weiteren mit

- in der ad hoc BDEW Task Force „Umsetzung der Entflechtungsvorschriften für H₂-Netze“ und
- bei der Erstellung der BDEW-Anwendungshilfe „Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes“.

4.7.2 Europäische Aktivitäten

Der EnBW Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs). Die diesjährigen Treffen fanden im Mai in Paris und im November in Athen statt. Neben dem üblichen Austausch zu für Verteilnetzbetreiber aktuellen Themen in den Ländern der Teilnehmer*innen sowie zu politischen und rechtlichen Entwicklungen im gesamteuropäischen Kontext war ein Tagesordnungsschwerpunkt der Dialog mit der europäischen Organisation der Verteilnetzbetreiber (EU DSO Entity).

5 Ausblick

Unbundling-Sensibilisierung, -Beratung und -Kontrolle stellen drei maßgebliche Säulen des Unbundling Compliance Office dar.

Hinsichtlich der Sensibilisierung wird die laufende E-Training-Kampagne im Jahr 2025 weiterhin einen vorrangigen Stellenwert einnehmen. Nachdem im ersten Jahr des neuen Schulungszyklus zahlreiche Pflicht-Bereiche und -Gesellschaften ihre Ziel-Abschlussquote erreicht haben, werden die verbleibenden Pflichtschulungsteilnehmenden adressiert, um spätestens in 2026 die Kampagne erfolgreich abschließen zu können.

In der Beratung sind zu Beginn des Jahres 2025 Anfragen zu geplanten Umstrukturierungen im Konzern eingegangen, welche eine große Schnittmenge bei Themen wie Doppelfunktionen, Chinese Walls und internen Dienstleistungsbeziehungen aufweisen. Eine darauf aufbauende Prüfung ist denkbar, in jedem Fall werden im Konzernarbeitskreis Unbundling Compliance Beratungs-Erkenntnisse geteilt. Daneben zeichnen sich vielfältige Unbundling-Beratungsanfragen durch den zunehmenden Bedarf ab, Daten digital (künstlich) intelligent zu nutzen und demzufolge zu bündeln und auszuwerten. Digitale inklusive KI-basierte Lösungen waren auch Inhalt der in diesem Bericht beschriebenen Voranalyse für die im Jahr 2025 geplante Durchführung von Kontroll-Testanrufen im Netz-Kundenservice.

Auf Beratung und Prüfungen haben nicht zuletzt neue gesetzliche und regulatorische Vorgaben mit direktem oder mittelbarem Entflechtungsbezug entscheidenden Einfluss (siehe auch vorhergehende Berichte). Sobald die neue Regierung gebildet ist, ist mit einer wieder

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2024

A solid orange horizontal bar with rounded right ends.

zunehmenden Gesetzgebungsaktivität zu rechnen, die sich auch in den Aufgaben des Unbundling Compliance Office niederschlagen wird, z. B. in Verbindung mit der Umsetzung der europäischen Wasserstoffvorgaben in nationales Recht.

Karlsruhe, den 28. März 2025
Dr. Andreas Schweinberger